

**Änderung der
Gebühren- und Entgeltordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
für Personen, die an weiterführenden Studien
(§ 12 NHG) teilnehmen,
für Gasthörerinnen und Gasthörer und
für Studierende, die das 60. Lebensjahr
vollendet haben
(gemäß § 81 NHG)**

vom 25.04.2001

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Personen, die an weiterführenden Studien (§ 12 NHG) teilnehmen, für Gasthörerinnen und Gasthörer und für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (gemäß § 81 NHG) (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Heft 3/2000 S. 108) am 31.01.01 gem. § 81 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.10.2000 (Nds. GVBl. S. 264), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 2/2001 S. 20 -

Anlage

**Änderung der
Gebühren- und Entgeltordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
für Personen, die an weiterführenden Studien
(§ 12 NHG) teilnehmen,
für Gasthörerinnen und Gasthörer und
für Studierende, die das 60. Lebensjahr
vollendet haben
(gemäß § 81 NHG)**

Abschnitt I

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Gebühren- und Entgeltordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(gemäß § 81 NHG)**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Grundsatz**

(1) Von Personen, die an einem Weiterbildungsstudium oder an Weiterbildungsveranstaltungen (nicht studiengangsbezogen) teilnehmen, von Gasthörerinnen und Gasthörern und von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 NHG sind (Außenstehende) und die Einrichtungen der Hochschule nutzen,

sind gemäß § 81 NHG Gebühren oder Entgelte zu erheben.

(2) Gebühren nach dieser Ordnung werden erhoben für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen und von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Entgelte werden für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (nicht studiengangsbezogen), von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Außenstehenden, die die Einrichtungen der Universität nutzen, erhoben.

(3) Für Veranstaltungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder von Aufgaben der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird kein Entgelt erhoben.“

3. Es wird folgender neue § 8 eingefügt:

**„§ 8
Außenstehende**

Für die Nutzung der Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende i.S. § 1 Abs. 1 gilt die entsprechende Überlassungsordnung. Die Höhe der danach zu erhebenden Entgelte wird von der jeweils zuständigen Organisationseinheit der Universität durch eine entsprechende Ordnung geregelt.“

4. Der bisherige § 8 wird gestrichen.

Abschnitt II

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung im Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Ordnungen nach § 8 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Überlassungsordnung nach § 8 Satz 1 aufzustellen.